

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung  
2802/VII

**Gremium:** Jugendhilfeausschuss

öffentlich

**Sitzung am:** 4.3.2020

**Redaktionelle Änderungen der Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen aufgrund des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der zum 1.8.2020 in Kraft tretenden umfassenden Änderungen des „Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)“ werden einige - ausschließlich redaktionelle - Änderungen der „Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege“ erforderlich. Daher wird auf eine Synopse der bisherigen und der aktualisierten Satzung verzichtet.

Änderungen an der Höhe der Elternbeiträge werden nicht vorgenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Streichung einer Doppelung
- Aktualisierung von §-Fundstellen im neuen KiBiz

Die Verwaltung schlägt die Änderungen aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit vor. Leser\*innen der städtischen Satzungen sollen unmittelbar auf die korrekten Rechtsgrundlagen im Landesrecht verwiesen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Leit- und strategische Ziele:**

B – Die familienfreundliche und soziale Stadt

7 – Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Beschluss folgender Änderungssatzung:

**„7. Nachtragssatzung vom . .2020  
zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch  
von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009**

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V.m. § 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. Seite 202), dem § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch

VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBL. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBL. I Seite 3618) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW. Seite 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.2019 (GV. NRW. Seite 894) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am . .2020 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 16.04.2009 beschlossen:

## **§ 1**

§ 2 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

## **§ 2**

In § 3 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 KiBiz“ durch „§ 51 KiBiz Abs. 1“ ersetzt. In S. 3 wird die Angabe „§ 19 KiBiz“ durch „§ 33 KiBiz“ und die Angabe „§ 19 Abs. 5“ durch „§ 33 Abs. 6 KiBiz“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 S. 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

## **§ 3**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.“

Siegburg, 10.2.2020